



ÖSTERR. CLUB FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE



Anhang 1

der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖCNHS § 6 (3), § 11 Punkt 2 (b) und § 11, Punkt 3 (c):

Richtlinien des ÖCNHS hinsichtlich der Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikates

Die Wissenschaftliche Kommission der FCI hat bereits 4/1992, Wiederverlautbarung FCI-Magazin 35/2000 genaue Richtlinien für die Erfassung, Kennzeichnung, Durchführung und Erstellung von Hüftgelenks-Röntgenaufnahmen und deren Auswertung empfohlen.

Nachstehend werden die bereits im FCI-Magazin 4/1992 und im FCI-Magazin 35/2000 noch einmal angeführten Vorschläge zur organisatorischen Durchführung der Untersuchungen wörtlich zitiert:

Die Beachtung folgender Regeln wird empfohlen:

- a) Das Mindestalter für die Erstellung der Diagnose ist ein Jahr; für sehr große Hunderassen beträgt das Mindestalter 1 ½ Jahre.
- b) Die Hunde werden durch ein geeignetes Verfahren, wie zum Beispiel leserliche Tätowierung oder Mikrochip, identifizierbar gekennzeichnet. Mit diesen Kennzeichen werden Abstammungsnachweis und Röntgenaufnahmen versehen.
- c) Mindestanforderungen an die Kennzeichnung der Röntgenaufnahmen sind neben dem Identifizierungscode (Tätowierung/Mikrochip/Zuchtbuchnummer) das Datum der Röntgenuntersuchung und die Markierung der rechten oder linken Hüftseite.
- d) Der Besitzer oder Halter soll unterschriftlich bestätigen, dass der vorgelegte Abstammungsnachweis zu dem vorgestellten Hund gehört. Er sollte außerdem die Erlaubnis erteilen, dass die Röntgenaufnahme bei der Auswertstelle bzw. dem Zuchtverband verbleibt. (Es wird empfohlen, eine Klausel aufzunehmen, die es der Auswertstelle bzw. dem Zuchtverband erlaubt, die Ergebnisse in einer angebracht erscheinenden Weise zu verwenden.) Der Tierarzt muss bestätigen, dass er/sie die Identität des Hundes überprüft hat. Er/sie sollte angeben, welche Anästhesie oder Sedierung erfolgte und bestätigen, dass eine ausreichende Muskelerlaffung erzielt wurde.
- e) Die Röntgenaufnahmen sollten zentral archiviert werden.
- f) Die Diagnose des/der Gutachter basiert auf wenigstens einer Röntgenaufnahme in Position I (mit gestreckten Beckengliedmaßen). Eine zweite Röntgenaufnahme in Position II (mit gebeugten Beckengliedmaßen) kann hinzugezogen werden.
- g) Die minimale Größe des Röntgenfilms für die Position I muß die Darstellung beider Hüften und der Femora einschließlich der Kniescheiben erlauben.
- h) Die technische Qualität der Röntgenaufnahmen muss eine einwandfreie Diagnose der Hüftgelenksituation ermöglichen.
- i) Die Röntgenaufnahme muss zurückgewiesen werden, wenn die angeführten Empfehlungen nicht erfüllt sind.
- j) Die Röntgenaufnahmen sollten durch die beauftragte Person/Kommission des Clubs beurteilt werden, die den Hund registriert hat.
- k) Jede nationale Beurteilungsstelle sollte über eine Berufungsmöglichkeit verfügen. Prinzipielle Fragen, die z.B. eine Rasse betreffen, können der HD-Kommission der Wissenschaftlichen Kommission der FCI unterbreitet werden.

Soweit der Originaltext.

Vorstandsmitglieder des ÖCNHS hatten seinerzeit Gelegenheit, mit der damaligen Leiterin der Klinik für Röntgenologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Frau Univ. Prof. Dr. Elisabeth MAYRHOFER, Mitglied der HD-Kommission der Wissenschaftlichen Kommission der FCI, ein ausführliches Informationsgespräch über diese bereits 1992 von der FCI ergangenen Richtlinien zu führen.

Der Vorstand des ÖCNHS hat nach diesem Informationsgespräch einstimmig beschlossen, die durch die FCI geforderten Bestimmungen hinsichtlich der Zuerkennung des Internationalen Hüftgelenkszertifikates für alle nordischen Hunde – bevor diese zur Zucht herangezogen werden – durchzuführen, die notwendigen Richtlinien (Erlangung der Gültigkeit mit 15. November 2000) zu erlassen und zu veröffentlichen.

Ab sofort werden bei der Zucht von nordischen Hunden nur mehr HD-Befunde anerkannt, welche nach den seit 1992 geltenden Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission der FCI erstellt und anschließend durch einen HD-Gutachter beurteilt wurden.

Hündinnen- und Rüdenbesitzer, deren Hunde in der Vergangenheit bereits zur Zucht verwendet worden sind und deren Hunde weiterhin in der Zucht Verwendung finden sollen, müssen gegebenenfalls die bereits vorhandenen HD-Befunde nach den Empfehlungen der FCI HD-Kommission und gemäß den nachstehend angeführten Richtlinien des ÖCNHS ergänzen:

- 1) Von allen nordischen Hunden muss, bevor diese zur Zucht verwendet werden, zwingend eine Röntgen-Hüftgelenksuntersuchung gemacht werden (gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS). Das HD-Röntgenbild (auch in digitaler Form) kann vom Tierarzt des Vertrauens (mit Ausnahme § 6, Punkt 7 der ZEO des ÖCNHS) angefertigt werden.
- 2) Die Absicht, eine Hüftgelenksuntersuchung zwecks Zuchtverwendung zu machen, ist unbedingt dem Zuchtwart des ÖCNHS, Frau Edith Markl, A-6072 Lans 88, Tel./FAX 0512/37 73 74 rechtzeitig vor dem geplanten Zuchtvorgang anzuzeigen. Gemäß den Richtlinien der FCI ist das Formular: „Bestätigung über Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den FCI-Bestimmungen“ (download auf der ÖCNHS-Homepage: www.oecnhs.at), sowohl vom Eigentümer des Hundes als auch vom Tierarzt, der das Röntgenbild (auch in digitaler Form) anfertigt, zu unterschreiben.
- 3) **Das Mindestalter für das HD-Röntgen ist 12 Monate für:**
Siberian Husky, Samojede, Grönlandshund, Karelscher Bärenhund und alle Laiki
Das Mindestalter für das HD-Röntgen ist 15 Monate für:
Akita und Alaskan Malamute
- 4) Die Original-Abstammungsurkunde des zu untersuchenden Hundes ist vor der Röntgenaufnahme dem Tierarzt mit der „Bestätigung über die Erstellung einer HD-Röntgenaufnahme gemäß den FCI-Bestimmungen“ zu übergeben. Sollte der Hund keine Kennzeichnung mittels **Mikro-Chip** besitzen, so ist diese durch den Tierarzt vor der Röntgenaufnahme durchzuführen und auf der vorgelegten Original-Abstammungsurkunde zu vermerken. Der Mikro-Chip muss in die linke Halsseite implantiert und die korrekte Lesbarkeit vom Tierarzt überprüft und bestätigt werden. **Die HD-Röntgenaufnahmen sind ausschließlich in Vollnarkose, mit guter Muskelrelaxation durchzuführen.**
- 5) Um eine nachträgliche Korrektur von Daten auf der Röntgenbild unmöglich zu machen, hat die HD-Kommission der Wissenschaftlichen Kommission der FCI (FCI-Magazin 35/2000) empfohlen, nur mehr Röntgenbilder mit folgenden **eingblendeten Daten** durch die Vereine anzunehmen und dem FCI HD-Gutachter vorzulegen:

- RASSE (Abkürzung ist möglich: AK, AM, GRH, KAB, OSL, REL, SAM, SHU, WSL)
- NAME DES HUNDES
- GESCHLECHT
- WURFDATUM
- ÖHZB Nr.

- MIKRO-CHIP NUMMER
 - DATUM DER AUFNAHME
 - NAME DES RÖNTGEN-BILDES erstellenden TIERARZTES
 - NAME DES EIGENTÜMERS
- 6) Nach der Kennzeichnung des Hundes mittels Mikro-Chip bzw. Überprüfung der Mikro-Chip Nummer und erfolgter Röntgenaufnahme hat der Tierarzt in die Original-Abstammungsurkunde das Datum der HD-Aufnahme einzutragen und mit seinem Stempel und Unterschrift zu bestätigen sowie die Bestätigung über Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den FCI-Bestimmungen zu unterfertigen. Anschließend sind die Original-Abstammungsurkunde, das Original-Röntgenbild (auch in digitaler Form) und die vom Tierarzt und dem Eigentümer des Hundes unterfertigte Bestätigung zwecks Befundung durch den ÖCNHS-Gutachter an den Zuchtwart des ÖCNHS, Frau Edith Markl, A-6072 Lans Nr. 88, Tel./Fax 0512/37 73 74 zu übersenden.
- 7) Der Zuchtwart leitet die Röntgenaufnahme an die HD-Befundstelle gemäß den FCI-Bestimmungen weiter. Der Hüftgelenksbefund darf nur erstellt werden, wenn die Röntgenaufnahme den FCI-Empfehlungen entspricht – sollte die Qualität der Röntgenaufnahme nicht entsprechen, so ist die HD-Befundstelle nicht verpflichtet, dieses Röntgenbild zu befunden.
- 8) Die Befundung aller Hüftgelenksaufnahmen für nordische Hunde wurde vom Vorstand des ÖCNHS gemäß den FCI-Empfehlungen
- Herrn Dr. med.vet. Peter SZABADOS**
A-6020 INNSBRUCK, Geyrstraße 1
Telefon 0512/39 21 59, FAX 0512/39 21 59 DW 15
- übertragen.
- 9) Der Original HD-Befund wird von der HD-Befundstelle per Post an den Eigentümer des Hundes per Nachnahme gesandt. Eine Kopie des HD-Befundes erhält der Zuchtwart.
- 10) In die Original-Abstammungsurkunde wird vom Zuchtwart das Ergebnis der Hüftgelenksuntersuchung und die Zuerkennung des Internationalen Hüftgelenkszertifikates gemäß den Richtlinien der FCI eingetragen. Die Original-Abstammungsurkunde wird anschließend an den Eigentümer des Hundes zurückgesandt.
- 11) Die Original-Röntgenaufnahme (auch in digitaler Form) verbleibt nach der Befundung im Archiv des ÖCNHS beim Zuchtwart. Der Hundebesitzer ist berechtigt, sich auf seine Kosten eine Kopie der Original-Röntgenaufnahme anfertigen zu lassen.
- 12) Bei Unstimmigkeiten über die Qualität der Röntgenaufnahme oder bei Zweifel an der Befundung, hat der Eigentümer des Hundes das Recht, beim ÖCNHS-Zuchtwart, Frau Edith Markl, A-6072 Lans 88, Tel./Fax 0512/37 73 74 binnen zwei Wochen – vom Tag der Zustellung des schriftlichen HD-Befundes – begründeten, schriftlichen Einspruch zu erheben.
- 13) Der Vorstand des ÖCNHS wird – gemäß den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission der FCI – die Original-Röntgenaufnahme und den ergangenen Befund **Frau Prof. Dr. Michaela Gumpenberger, Veterinärmedizinische Universität Wien**, mit der Bitte um Oberbegutachtung und endgültiger Entscheidung vorlegen. Das Obergutachten von **Frau Prof. Dr. Michaela Gumpenberger, Veterinärmedizinische Universität Wien, ist bindend** – es ist keine Einspruchsmöglichkeit mehr vorgesehen.

Der Vorstand des ÖCNHS

(Adaptiert 10.9.2011)